

## 2.5 Wahlordnung

Gremium:	Landesvorstand
Beschlussdatum:	13.08.2019
Tagesordnungspunkt:	2. Formalia inkl. endgültiger Festlegung der Tagesordnung

### Die Landesmitgliederversammlung möge beschließen:

- 1 Wahlordnung für die Wahlen zu Gremien des Landes- und des Bundesverbandes
- 2 I. GRUNDSÄTZE
- 3 1. Gemäß §15 (2) Parteiengesetz sind die Wahlen der Vorstandsmitglieder und der Vertreterinnen
- 4 und Vertreter zu Organen des Bundesverbandes geheim. Bei den übrigen Wahlen kann offen
- 5 abgestimmt werden, wenn sich auf Befragen kein Widerspruch erhebt.
- 6 2. Geheime Wahlen von Delegierten sowie mehrerer gleichartiger Funktionen können in einem
- 7 Wahlgang durchgeführt werden. Bei offenen Abstimmungen erfolgt die Wahl für jede Funktion
- 8 getrennt.
- 9 3. Das Frauenstatut von BÜNDNIS 90/DIE GRÜNEN Hessen wird angewandt.
- 10 4. Grundsätzlich ist nur gewählt, wer in einem Wahlgang mehr als die Hälfte der abgegebenen
- 11 gültigen Stimmen auf sich vereint. Nein-Stimmen und Enthaltungen sind gültige Stimmen.
- 12 II. WAHLVERFAHREN
- 13 5. Die Kandidatinnen und Kandidaten stellen sich in alphabetischer Reihenfolge des Nachnamens
- 14 vor. Die Redezeit für die Vorstellung wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.
- 15 6. Nach der Vorstellung jeder Kandidatin bzw. jedes Kandidaten können insgesamt bis zu drei
- 16 namentlich gekennzeichnete Fragen an die jeweilige Person gestellt werden. Die Fragen werden
- 17 aus der Versammlung zuvor schriftlich beim Präsidium eingereicht, von diesem ggf. ausgelost und
- 18 verlesen. Die Redezeit zur Antwort wird von der Versammlung zu Beginn festgelegt.
- 19 7. In jedem Wahlgang kann jedeR Stimmberechtigte maximal so viele Stimmen abgeben, wie in
- 20 diesem Wahlgang Funktionen zu besetzen sind, indem er/sie den bzw. die Namen der KandidatInnen
- 21 auf den Stimmzettel schreibt und dahinter sein/ihr Votum vermerkt. Eine Namensangabe ohne
- 22 ausdrückliches Votum wird als Ja-Stimme gewertet.
- 23 8. Für Funktionen, für die im ersten Wahlgang niemand gewählt ist, findet ein zweiter Wahlgang
- 24 statt, bei dem diejenigen KandidatInnen zur Wahl stehen, die im ersten Wahlgang die meisten
- 25 Stimmen auf sich vereinigen konnten. Die Anzahl dieser KandidatInnen darf maximal dreimal so
- 26 groß sein wie die Zahl der noch zu besetzenden Funktionen.
- 27 9. Für Funktionen, die auch im zweiten Wahlgang nicht besetzt werden können, findet ein dritter
- 28 Wahlgang analog zum zweiten Wahlgang statt mit der Maßgabe, dass die Zahl der Kandidaturen
- 29 maximal doppelt so groß sein darf wie die Zahl der noch zu besetzenden Funktionen.
- 30 10. Ist auch im dritten Wahlgang niemand gewählt, so bleibt die Funktion zunächst unbesetzt.
- 31 11. Bei der Wahl von Ersatzdelegierten bestimmt sich die Reihenfolge nach dem Wahlergebnis.